

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

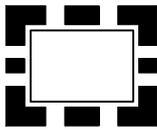
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

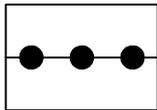


Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Einzelanlagen (Unbewegliche Kulturdenkmale),
die dem Denkmalschutz unterliegen

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

52 Flurstücksbezeichnung



Vorhandene bauliche Anlagen als - teilweise abgängige - Hauptgebäude



Vorhandene bauliche Anlagen als - teilweise abgängige - Nebengebäude
und sonstige bauliche Anlagen



Zukünftiger Abriss sonstiger baulicher Anlagen



50 m Abstandsgrenze zum Gewässer